

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Getrenntlebende Eltern im Grundsicherungsbezug entlasten – Umgangsmehrbedarf einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trennungsfamilien sind starken sozialen und ökonomischen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere dann, wenn beide Elternteile auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind und sie sich die Erziehungs- und Betreuungsverantwortung der gemeinsamen Kinder aufteilen. In dieser Situation sieht das geltende Recht eine tageweise Aufteilung des Regelbedarfs des Kindes zwischen den Elternteilen vor. Bei vielen Kosten ist die Vorstellung, dass eine genaue Zurechnung auf ein Elternteil möglich ist, jedoch höchst praxisfremd – z. B. welche Mahlzeit bei welchem Elternteil eingenommen wird. Bestimmte Ausgaben fallen zudem doppelt an, wie beispielsweise Spielzeug, Bastelmaterial, Ausrüstung für Sport oder Kleidung für verschiedene Wetterlagen. Darüber hinaus können zusätzliche Kosten anfallen, wie beispielsweise Kommunikations- und Fahrtkosten. Die ohnehin prekäre Situation von Trennungsfamilien, die jeden Euro dreimal umdrehen müssen, wird dadurch noch verschärft. Zusätzlich wird die Beziehung zwischen den Eltern durch die Aufteilung des knappen Regelbedarfs des Kindes zusätzlich stark belastet. Um den eigenen Kindern weiterhin den Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen, müssen die Betroffenen an anderer Stelle des viel zu niedrigen Regelbedarfs sparen. Für die rund 100.000 Trennungsfamilien im Grundsicherungsbezug verschärfen sich die alltäglichen Sorgen dadurch noch weiter. Die getrennte Betreuung darf nicht mit zusätzlicher Armut und fehlender Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Verbindung stehen bzw. einkommensstarken Familien vorbehalten sein.

Um die zusätzlichen Bedarfe dieses Familienmodells in der Grundsicherung anzuerkennen, bedarf es daher der Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfs für getrenntlebende Eltern, die beide Grundsicherungsleistungen beziehen und ihr Umgangsrecht ausüben. Um Kürzungen für das hauptverantwortlich betreuende Elternteil zu verhindern und Konflikten vorzubeugen, sollte dieser grundsätzlich den vollen Regelbedarf

des Kindes zugesprochen bekommen. Um auch dem zweiten betreuenden Elternteil zu ermöglichen, die notwendige Infrastruktur für die Betreuung des Kindes bereitzustellen, sollte diesem ein Umgangsmehrbedarf in Höhe der Hälfte des Regelbedarfs des Kindes zustehen. Bei paritätischer oder nahezu paritätischer Aufteilung der Betreuung und Erziehung sollten der Regelbedarf des Kindes sowie der Umgangsmehrbedarf auf die beiden betreuenden Elternteile aufgeteilt werden.

Die finanzielle Anerkennung des Umgangsmehrbedarfs kann den Lebensalltag getrenntlebender Eltern und ihrer Kinder kurzfristig deutlich verbessern. Zudem profitieren die Jobcenter selbst, die von den – teils sehr umfangreichen und konflikthafter – Ermittlungs- und Berechnungsaufwänden zur Aufteilung der Betreuung befreit werden. Um Armut nachhaltig zu verhindern und soziale Teilhabe zu garantieren ist für Kinder die Einführung einer Kindergrundsicherung nötig. Für Erwachsene muss kurzfristig der Regelbedarf auf 658 Euro zuzüglich der Kosten für Strom angehoben werden. Grundsätzlich ist ein Systemwechsel vom Hartz-IV-System mit seiner demütigenden Sanktionspraxis hin zu einer sanktionsfreien Mindestsicherung notwendig, die wirklich vor Armut schützt und allen Menschen ein Leben in Würde garantiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um in den Regelungen im SGB II das Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ aufzulösen und stattdessen übergangsweise bis zur Ermittlung der tatsächlich durchschnittlich entstehenden Mehrkosten

1. dem Elternteil im SGB-II-Leistungsbezug, bei dem sich das Kind vorwiegend, d. h. mehr als die Hälfte des Monats, aufhält, den vollen Regelsatz für das Kind zuzusprechen,
2. dem anderen Elternteil, der im SGB-II-Leistungsbezug steht, einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in Höhe des hälftigen Regelbedarfs zuzusprechen,
3. im Falle einer paritätischen oder nahezu paritätischen Teilung des Umgangs mit dem Kind beiden Elternteilen jeweils einen hälftigen Regelsatz für das Kind und einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in Höhe von einem Viertel des Regelsatzes für das Kind zuzusprechen sowie
4. festzulegen, dass bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung das Kind als Mitglied beider Haushalte zu betrachten ist und die entsprechenden Angemessenheitsgrenzen anzuwenden.

Berlin, den 18. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion